

Sachkundenachweis für das Schlachten von Tieren

St. Pölten, 21. Oktober 2015

Alle Fakten zum Sachkundenachweis für das Schlachten von Tieren

Die nationalen Durchführungsbestimmungen zur EU Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung wurden mit der österreichischen Tierschutz-Schlachtverordnung am 16. Oktober 2015 kundgemacht. Erst jetzt kann daher über die einschlägigen Vorschriften konkret berichtet werden.

Die bereits 2009 kundgemachte und seit 1. Jänner 2013 gültige EU Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung enthält Vorschriften über die Tötung von Tieren, die zur Herstellung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten, Pelzen oder anderen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden.

Eine Vorgabe dieser Verordnung ist, dass die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten nur von Personen durchgeführt werden dürfen, die über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, damit die Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschont werden. Dieser Grundsatz galt auch bereits bisher gemäß österreichischen Rechtsvorschriften.

Neu ist jedoch, mit Ausnahmen, dass ab 8. Dezember 2015 folgende Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtung nur von Personen durchgeführt werden dürfen, die über einen entsprechenden Sachkundenachweis verfügen:

- Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung;
- Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung;
- Betäubung von Tieren;
- Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung;
- Einhängen und Hochziehen lebender (jedoch bereits betäubter) Tiere;
- Entblutung lebender (jedoch bereits betäubter) Tiere;
- für rituelle Schlachtungen (diese werden in diesem Artikel jedoch nicht weiter erörtert).

Neben der EU Verordnung und der nationalen Durchführungsverordnung ist auch das österreichische Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes zu berücksichtigen. Das Gesetz mit dem sperrigen Namen regelt unter anderem die Durchführung von Schulungen und Prüfungen sowie die Ausstellung der vorgeschriebenen Sachkundenachweise. Hier findet man auch eine, auf der EU Verordnung basierende, Übergangsfrist – nämlich den 8. Dezember 2015.

8. Dezember 2015

Bis 8. Dezember 2015 ist demnach die Erlangung eines Sachkundenachweises möglich, wenn eine Person mit entsprechenden Kenntnissen und Fähigkeiten (die bisher bereits nötig waren), drei Jahre Berufserfahrung nachweist und wenn der Antragsteller in einer schriftlichen Erklärung versichert, dass er in den drei Jahren vor dem Datum der Antragstellung keine ernsten Verstöße gegen das gemeinschaftliche und/oder nationale Tierschutzrecht begangen hat. Entsprechende Formulare und Erklärungsvorlagen sind üblicherweise bei der zuständigen BH erhältlich.

Wird diese Frist versäumt, oder liegt keine dreijährige Berufserfahrung vor, ist ein entsprechender Kurs zu absolvieren. Nähere Informationen zu diesem Kurs sind bei der Direktvermarktungsberatung der Landwirtschaftskammer erhältlich.

Da diese Frist in greifbare Nähe rückt, möchten wir nun – nachdem die nationale Tierschutz-Schlachtverordnung mit den nötigen Informationen hierzu endlich kundgemacht wurde – darüber informieren, wer eigentlich nun einen Sachkundenachweis benötigt bzw. wer keinen benötigt.

Sachkundenachweis

Kein Sachkundenachweis ist erforderlich für die Schlachtung von Tieren, die von ihrem Besitzer oder einer unter der Verantwortung und Aufsicht des Besitzers handelnden Person außerhalb eines Schlachthofs für den privaten Eigenverbrauch durchgeführt werden (Hausschlachtung).

Kein Sachkundenachweis ist für die Schlachtung von Fischen, Fröschen, Krusten- und Schalentieren erforderlich.

Kein Sachkundenachweis ist erforderlich für die Schlachtung von Geflügel, Kaninchen und Hasen im landwirtschaftlichen Betrieb im Hinblick auf die direkte Abgabe kleiner Mengen Fleisches durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder lokale Einzelhandelsgeschäfte, die dieses Fleisch unmittelbar an den Endverbraucher als Frischfleisch abgeben. Kleine Mengen bedeuten in diesem Zusammenhang jährliche Schlachtungen von weniger als 10.000 Stück Hühnern, Enten, Gänsen oder Puten bzw. 5000 Stück Kaninchen aus eigener Produktion.

Keinen Sachkundenachweis benötigen Personen, die über eine entsprechende, dem Sachkundenachweis gleichwertige, Ausbildung verfügen. Gleichwertig gegenüber dem Sachkundenachweis gilt der Nachweis über:

- den erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums der Veterinärmedizin, oder
- die bestandene Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Fleischverarbeitung oder den Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zum Fleischerhandwerk im Sinne des § 94 Z 19 der Gewerbeordnung 1994, oder
- den erfolgreichen Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule oder einer landwirtschaftlichen Bundeslehranstalt, deren Lehrplan auch das Schlachten enthält, oder
- den Abschluss einer Ausbildung, welche die gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 geforderten Inhalte umfasst, und daher als dem Sachkundenachweis gleichwertig

anerkannt wird und auf einer Liste im Sinne des Art. 21 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit veröffentlicht wird, oder

- eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als gleichwertig anerkannte oder geltende Ausbildung, sofern der betreffende Mitgliedstaat die Gleichwertigkeit bestätigt;
- mittels Bescheid aufgrund von Anhang C Punkt IV Z 1 der Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 488/2004, erteilte Genehmigungen der Bezirksverwaltungsbehörden zum Schlachten von Farmwild und Bisons unter Verwendung einer Feuerwaffe.

In den angeführten Fällen ist die Ausbildung dem Sachkundenachweis gleichwertig und der Nachweis der Ausbildung (zB Schulzeugnis etc.) ausreichend. Wenn man jedoch dennoch Wert auf einen Sachkundenachweis legt, ist vorgesehen, dass einer Person, die eine dem Sachkundenachweis gleichwertige Ausbildung absolviert hat, auf Antrag bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ein (kostenpflichtiger) Sachkundenachweis auszustellen ist - hierbei ist keine Übergangsfrist zu beachten.

In allen übrigen Fällen der Schlachtung ist ein Sachkundenachweis erforderlich. Dieser kann durch Absolvierung eines entsprechenden Kurses erlangt werden beziehungsweise, wie oben beschrieben, bis 8. Dezember 2015 von Personen mit dreijähriger Berufserfahrung bei der zuständigen BH beantragt werden.

Für die Schlachtung von Farmwild und Bisons unter Verwendung einer Feuerwaffe ist der positiv absolvierte Sachkundelehrgang „Schießen von Farmwild im Gehege“ des Bundesverbandes österreichischer Wildhalter Voraussetzung zur Erlangung des Sachkundenachweises.

Mag. Ing. Stefan Fucik, Tel. +43 5 0259 23501, stefan.fucik@lk-noe.at